

Weltordnung gehe unmittelbar von Gott aus und habe zum Zwecke, das Bild Gottes im Menschen zu erhalten und zur Entwicklung zu bringen. Die Rechtsordnung dagegen habe zwar ihre leitenden Principien in Gottes Weltordnung; aber für sich genommen sei sie rein menschliche Ordnung und daher von der sittlichen Ordnung ganz geschieden, und dieß zwar bis zu dem Grade, daß, wie oben schon erwähnt, das Recht sogar mit der sittlichen Ordnung in Widerstreit treten könne, ohne seine verpflichtende Kraft zu verlieren. — Das ist falsch. Das Recht, zunächst das Naturrecht, steht mit der Moral in innerem, wesentlichem Zusammenhange und ist davon in keiner Weise zu trennen. Es leitet sich das Naturrecht, wie oben gezeigt, unmittelbar von Gott ab, insofern es einerseits seinem Inhalte nach in der göttlichen Intelligenz präformirt ist und andererseits durch den göttlichen Willen obligatorische Kraft erhält. Wenn aber dieses, dann ist es Gottes Wille, daß jedermann die Pflichten erfülle, welche den natürlichen Rechten Anderer entsprechen. Gottes Willen zu gehorchen ist aber sittliche Pflicht. Folglich ist jede natürliche Rechtspflicht als solche auch schon sittliche Pflicht; dieser sittliche Charakter ist von ihr schlechterdings nicht zu trennen. Demnach schlägt auch die natürliche Rechtsordnung wesentlich in die natürliche sittliche Weltordnung ein; sie ist nur ein Theil, ein Zweig der natürlichen sittlichen Ordnung. In der That hat das sittliche Gesetz die Bestimmung, das Handeln, und zwar alles Handeln des Menschen, obligatorisch zu regeln in der Richtung auf seine ewige Bestimmung. Folglich kann auch das sociale Handeln des Menschen hiervon nicht ausgeschlossen sein. Der Mensch steht in der Gesellschaft, ist von Natur aus zum socialen Leben bestimmt; er muß also auch in socialer Richtung thätig sein, und diese Thätigkeit kann gleichfalls in letzter Instanz nur auf die Erreichung seiner ewigen Endbestimmung gerichtet sein. Folglich sind auch die natürlichen Rechtsgesetze, welche sein sociales Leben regeln, in letzter Instanz auf dieses Ziel hingebordnet. Wenn aber dieses, dann haben sie auch in Rücksicht auf diesen ihren höchsten Zweck einen sittlichen Charakter, weil sie der Mensch nicht übertreten kann und darf, ohne seiner ewigen Endbestimmung verlustig zu gehen. Es ist also evident, daß das Naturrecht mit der Moral in wesentlichem Zusammenhange steht, und daß jede natürliche Rechtspflicht zugleich sittliche Pflicht ist. Darum kann man auch das Wesenbestimmende des Rechtes im Unterschiede von der Moral nicht in den Zwang setzen. Der Zwang verhält sich zum Rechte nur accessorisch; er ist bloß motivirt durch die Unverletzlichkeit des Rechtes und durch die Nothwendigkeit, die sociale Ordnung aufrechtzuerhalten, und muß folglich nur dann eintreten, wenn jemand eine Rechtspflicht, deren Erfüllung für den gedachten Zweck erforderlich ist, nicht freiwillig aus sittlichem Motiv erfüllen will. Wie dann jede natürliche Rechtspflicht zugleich eine

sittliche Pflicht ist, so involvirt auch die Verletzung eines natürlichen Rechtes, das einem Andern zusteht, zugleich eine sittliche Verschuldung.

Das Naturrecht ist von jeher meistens theils zugleich mit der philosophischen Ethik behandelt worden, weil man der ganz richtigen Ansicht war, daß die Lehre vom Naturrechte nur ein Zweig der philosophischen Ethik im Allgemeinen ist. Wenigstens suchte man das Naturrecht immer mehr oder weniger in Verbindung mit der Ethik zu bringen. Von neueren Werken, welche über das Naturrecht handeln, nennen wir vorzugsweise: Trendelenburg, Das Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, 2. Aufl., Leipzig 1868; Walter, Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart, 2. Aufl., Bonn 1871; Costa-Rossetti, Philosophia moralis seu institutiones ethicae et juris naturae, 2. ed., Osnip. 1886; Theod. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, Freiburg i. B. 1868 (Die Encyclica Papst Pius' IX. vom 8. Dec. 1864, Th. IX); Cathrein, Moralphilosophie, 2 Bde., Freiburg i. B., 2. Aufl. 1893. [Erdl.]

Naturreligion, f. Religion.

Naucerus, Johannes, Lehrer des canonischen Rechtes und Ranzler der Universität Tübingen, ist vor Allem bekannt als Verfasser einer Chronik, des „Großen Buches von Tübingen“, wie sie später genannt wurde. Naucerus ist die gräcisirte Form des deutschen Namens Berge (Bährmann), weshalb die in Rede stehende Persönlichkeit auch der „Bergenhanns“ hieß. Er stammte aus einem niedern Adelsgeschlechte in Schwaben. Zeit und Ort seiner Geburt wie sein ganzes Jugendleben bleiben dunkel; nach gewöhnlicher Annahme war er gegen 1430 in der Nähe von Tübingen geboren. Im J. 1450 erscheint er als Lehrer des Grafen Eberhard von Württemberg-Urach, dann (1460) als Propst am Collegiatstift zum hl. Kreuz in Stuttgart, 1476 als Pfarrer zu Brackenheim in der Herrschaft Urach; 1477 wurde er Lehrer des canonischen Rechtes und 1478 Ranzler der eben gegründeten Universität Tübingen. Einigemal tritt er später noch in Geschäften des Grafen Eberhard auf, dessen Gunst er fortwährend besaß. Er schloß sein Leben hochbetagt um 1510. — Die schon erwähnte Chronik erschien öffentlich erst 1516 unter dem Titel *Memorabilium omnium aetatis et omnium gentium chronici commentarii a Joanne Naucero . . . digesti in annum salutis MD.* Sie sollte ein Sammelwerk über die ganze Weltgeschichte sein und wurde in dem Sinne später von Verschiedenen fortgesetzt. Naucerus hatte dieselbe auf den Wunsch Kaiser Maximilians I. begonnen und vor dem Erscheinen in Freundeskreisen bereits bekannt gemacht. Sie ist aber schon vor dem öffentlichen Erscheinen von einem Andern durchgesehen und ergänzt worden, wohl nicht von Melanchthon, sondern von dem Hirschauer Mönche Nicolaus Basellius, der auch die erste Fortsetzung schrieb. Das Werk erfreute sich großen Ansehens und ist wichtig nicht sowohl